

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.06.2019.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477)

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3,

des § 3 Abs. 3 EbÖGdVO vom 27.02.1997 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert 28.08.2001

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1

§ 11 „Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner ständigen Vertreter, der Kreisausbilder, des Kreisjugendfeuerwehrwarts, der Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenschutz Helfer des Landkreises Kaiserslautern“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Lit. b) wird Satz 2 eingefügt: „Die bestellten Gerätewarte erhalten für jede geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 €.“

Absatz 4 wird um Lit. c) ergänzt: „Die Katastrophenschutz Helfer erhalten für jede geleistete Übung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €. Pro Monat werden bis zu zwei Übungen anerkannt, diese müssen im Vorfeld angemeldet und genehmigt sein.“

Nr. 2

§ 11 a „Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD)“ wird folgt eingefügt:

(1) Der Landkreis Kaiserslautern ernennt aufgrund des ausgedehnten Aufgabenspektrums neben dem hauptamtlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst einen ständigen Vertreter im Ehrenamt.

(2) Der ehrenamtliche Ärztliche Leiter Rettungsdienst erhält für seine ständige Vertretungsbereitschaft zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € (§ 3 Abs. 3 LVO, EbÖGdVO).

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der ehrenamtliche Ärztliche Leiter Rettungsdienst für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 3

Änderungen zu § 8 und § 9 wie in der Sitzung beschlossen.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten zum 02.12.2019 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kaiserslautern, den 02.12.2019

gez.

Ralf Leßmeister

Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.